

Nahverkehr Rheinland GmbH • Glockengasse 37-39 • 50667 Köln

Anke und Andreas Wulf  
Heidekaul 11  
50968 Köln

Nahverkehr Rheinland GmbH  
Glockengasse 37-39  
50667 Köln  
Tel.: +49 (0) 221 20808-0  
Fax: +49 (0) 221 20808-6640  
www.nvr.de • info@nvr.de

Unser Zeichen: Fr / Zü

Durchwahl: -6650, -6652  
[Holger.Fritsch@nvr.de](mailto:Holger.Fritsch@nvr.de), [Christoph.Zuell@nvr.de](mailto:Christoph.Zuell@nvr.de)

27. Februar 2018

## **Nord-Süd Stadtbahn Köln**

**Ihre Anfrage vom 04.12.2017 zum Antrag auf Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur Gesamtwirtschaftlichkeit der Fördermaßnahme vom 23.10.2017, eingegangen per E-Mail am 04.12.2017**

Sehr geehrte Frau Wulf, sehr geehrter Herr Wulf,

mit E-Mail vom 23.10.2017 haben Sie bei der Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR) einen Antrag auf Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt. Die dort enthaltenen Fragestellungen haben wir Ihnen per Schreiben vom 21.11.2017 beantwortet. Nachfolgend beantworten wir Ihre schriftliche Anfrage vom 04.12.2017.

### **Frage 1: Zu den Parametern des Nutzen-Kosten-Indikators**

Die Förderwürdigkeit des Vorhabens „Nord-Süd Stadtbahn Köln“ mit allen drei Baustufen wurde im Jahr 2000 untersucht und in einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung („Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr“, kurz „Standardisierte Bewertung“) mit einem Nutzen-Kosten-Indikator (NKI) von 1,44 bestätigt. Diese Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Entwurfsplanung und einer aktuellen Kostenberechnung im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln. Entsprechend wurde die Förderzusage nach Erfüllung aller weiteren Fördervoraussetzungen erteilt. Bewilligt wurde zunächst die erste Baustufe, in weiteren Schritten die zweite und dritte Baustufe.

Im Jahr 2007 hatte die Kölner Verkehrs-Betriebe AG die Wirkungen der in der ersten Baustufe eingetretenen Kostensteigerungen sowie der aktualisierten Kostenschätzung für die zweite Baustufe

● ● ● Sie erreichen uns über: Appellhofplatz (Linien 3, 4, 5, 16, 18) | Neumarkt (Linien 1, 7, 9) | Bahnhof Köln Hbf

Geschäftsführung: Dr. Norbert Reinkober, Heiko Sedlaczek, Dr. Wilhelm Schmidt-Freitag  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dierk Timm | Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Stephan Santelmann  
Amtsgericht Köln HBR 62186 | Steuer Nr.: 215/5943/0909

auf das Ergebnis der Standardisierten Bewertung überprüfen lassen. Da nur die Auswirkungen der Kostensteigerungen überprüft werden sollten, wurden die betrieblichen Daten und verkehrlichen Wirkungen unverändert aus der Untersuchung aus dem Jahr 2000 übernommen. Der volkswirtschaftliche Nutzen wurde mit einem NKI von 1,06 nachgewiesen.

Auf Veranlassung und in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber erfolgte 2010 eine grundlegende Überarbeitung der Standardisierten Bewertung mit den bis dahin bekannten tatsächlichen bzw. aktuell geschätzten Kosten. Im Unterschied zur Bewertung aus dem Jahr 2000 wurden das Verkehrsmodell angebots- und nachfrageseitig (Verkehrsangebot/-netze, Nachfrage aus der Fahrgasterhebung 2004, Veränderung des Modal Split) und die Zeithorizonte angepasst (Prognosejahr 2015 anstelle von 2010, Bezugsjahr 2004 anstelle 2000). Im Ergebnis wurde der volkswirtschaftliche Nutzen mit einem NKI von 1,07 bestätigt.

Die letzte Überprüfung der Auswirkungen der Kostensteigerungen auf das Ergebnis der Standardisierten Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Kostenermittlung für die dritte Baustufe und der Untersuchung von 2010 durch eine Sensitivitätsbetrachtung im Jahr 2011. Mit einem NKI von 1,05 wurde der Bau der Nord-Süd Stadtbahn weiterhin als volkswirtschaftlich sinnvolles Projekt bewertet.

Eine nochmalige Aktualisierung der Standardisierten Bewertung ist nicht vorgesehen, da die der Bewertung aus 2011 zugrundeliegenden Kosten noch ihre Gültigkeit haben (unglücksbedingte Kosten aus dem Waidmarkt gehen in die Standardisierte Bewertung nicht ein).

Zu Ihrer Frage nach einer Auflistung der in den verschiedenen Untersuchungen im Einzelnen ermittelten Kenngrößen für einen Vergleich bitten wir um Beachtung, dass dies nicht Zielsetzung der „Nachuntersuchungen“ war. Vielmehr ging es darum, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mit einem neuen Kostenstand und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich veränderter Rahmenbedingungen (siehe Aussagen oben zu den Anpassungen des Verkehrsmodells) zu überprüfen. Insoweit steht jede Untersuchung für sich. Ein Vergleich der Kenngrößen zwischen den Untersuchungen wäre ohne Berücksichtigung der Anpassungen des Verkehrsmodells methodisch falsch und würde zu keinem schlüssigen Ergebnis führen. Bezüglich der Erstellung einer detaillierten Auflistung verweisen auf den letzten Absatz dieses Schreibens.

### **Frage 2: Zur Zuständigkeit bzgl. der Prüfung der Einhaltung des Nutzen-Kosten-Indikators bzw. der ordnungsgemäßen Verwendung der Steuergelder**

Die Durchführung einer Standardisierten Bewertung ist Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung bei Verkehrsweginvestitionen mit voraussichtlich mehr als 25 Mio. EUR zuwendungsfähigen Kosten. Sie dient im Rahmen der Antragstellung als Beurteilungsgrundlage der Förderwürdigkeit eines Vorhabens und ist vor einer Bewilligung nachzuweisen. Die Standardisierte

Bewertung dient nicht dem Finanzcontrolling einer im Bau befindlichen Verkehrswegeinvestition. Im Fall der Nord-Süd Stadtbahn liegt der Standardisierten Bewertung ein Erstantrag mit allen drei Baustufen zugrunde, für den die Förderwürdigkeit nachgewiesen worden ist (s.o.). Der Fortbestand der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wurde 2011 angesichts der erheblichen Kostenerhöhungen durch eine Sensitivitätsuntersuchung überprüft und bestätigt.

Mit der Folgekostenrechnung werden dem Aufgabenträger bzw. dem Antragsteller, im vorliegenden Fall der Stadt Köln, die ihn betreffenden finanziellen Auswirkungen aufgezeigt. Ein Finanzcontrolling ist damit nicht verbunden, wohl aber die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die dem Bewertungsverfahren zugrunde gelegten Bedienungskonzepte umzusetzen.

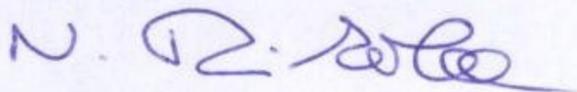
Die Aufgabe des Zweckverbands Nahverkehr Rheinland besteht für die Investitionsmaßnahme „Nord-Süd Stadtbahn Köln“ darin, die Zuwendungen zu gewähren und auszuzahlen sowie die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sicherzustellen. Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland handelt diesbezüglich als Bewilligungsbehörde im Auftrag des Landes. Die Standardisierte Bewertung wie auch die Folgekostenrechnung hat der Antragsteller mit dem Bund und dem Land in deren Rolle als Zuwendungsgeber abzustimmen. Im Fall der Nord-Süd Stadtbahn Köln ist dies auch entsprechend der von Bund und Land vorgegebenen Verfahrensanleitung erfolgt.

#### Erhebung von Gebühren nach IFG NRW

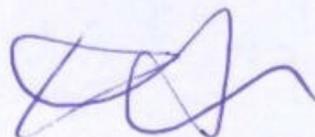
Für weitergehende Anfragen verweisen wir auf § 11 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW). Danach werden für Amtshandlungen, die von diesem Gesetz umfasst sind, Gebühren erhoben. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW ist die Erteilung einer mündlichen Auskunft oder einer einfachen schriftlichen Auskunft gebührenfrei. Für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Verwaltungsaufwand ist eine Gebühr in Höhe von 10 € bis 500 € zu erheben. Dieses Schreiben werten wir als einfache schriftliche Auskunft. Für die vorliegende Anfrage werden daher keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Nahverkehr Rheinland GmbH

i. A.



Dr. Norbert Reinkober



Holger Fritsch